

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuß

51. Sitzung

am Donnerstag, dem 19. November 1998, 9:30 Uhr,
im Konferenzsaal des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Frauke Walhorn (SPD)

Vorsitzende

Wolfgang Baasch (SPD)

Dr. Jürgen Hinz (SPD)

Birgit Küstner (SPD)

Helmut Plüschau (SPD)

in Vertretung von Gerhard Poppendiecker

Uwe Eichelberg (CDU)

Torsten Geerds (CDU)

Gudrun Hunecke (CDU)

Kläre Vorreiter (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Christel Aschmoneit-Lücke (F.D.P.)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Krankenhausfinanzierungsgesetz (AG-KHG)	4
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1680	
2. Entwurf eines Gesetzes über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein (Altenpflegeausbildungsgesetz - APAG)	7
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1160	
Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 14/1226	

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, eröffnet die Sitzung um 9:40 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Krankenhausfinanzierungsgesetz (AG-KHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1680

(überwiesen am 8. Oktober 1998)

Auf Fragen von Abg. Eichelberg, der einleitend für die Fraktion der CDU betont, sie sei im Grundsatz mit der Leistungsbezogenheit der Mittelverteilung einverstanden, sichert MR Neukamm unter der Voraussetzung der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1999 zu, daß der Betrag in Höhe von 70 Millionen DM weiterhin für die Pauschalförderung zur Verfügung stehen werde. Da die Hochschulklinika nicht nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) gefördert würden, seien sie hierbei nicht berücksichtigt.

Das sogenannte Krankenhausnotopfer, das die Versicherten in Höhe von 20 DM pro Jahr für einen begrenzten Zeitraum zu zahlen hätten, stehe nicht im Zusammenhang mit der Pauschalförderung, die eine Investitionsfinanzierung darstelle und folglich nicht dazu diene, Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen von Krankenhäusern zu finanzieren. Mit der Entrichtung des sogenannten Notopfers übernahmen nunmehr die Versicherten die bislang von den Krankenkassen im Rahmen der Pflegesätze geleistete Refinanzierung des Erhaltungsaufwandes von Krankenhäusern.

Abg. Eichelberg sieht ein Problem bei Krankenhäusern mit besonderem Auftrag gegeben, wie beispielsweise bei Krankenhäusern mit Schwerpunkt im psychiatrischen oder geriatrischen Bereich, und fragt, ob man im Rahmen der Mittelzuweisung dem Auftrag noch gerecht werden könne.

MR Neukamm bejaht dies, denn es handele sich um eine Umverteilung, die vorsehe, Mittel aus der Pauschalfinanzierung verstärkt leistungsintensiven Krankenhäusern zugute kommen zu lassen. Psychiatrische Häuser gehörten insofern nicht zu dem Kreis, da sie einen geringeren Refinanzierungsbedarf hätten.

Das Neue dieser Landesverordnung bestehe darin, daß Krankenhäuser, die Intensivbetten vorhielten, mit einem Zuschlag von 4.000 DM pro Intensivbett und Jahr gesondert berücksichtigt würden. Im Rahmen von Pauschalverordnungen stelle das im Ländervergleich eine „Innovation“ dar.

Ambulante Operationen in Krankenhäusern, deren zahlenmäßiges Ansteigen Abg. Eichelberg anspricht, seien kein Kriterium für eine Förderung nach dem KHG. Ambulante Operationen würden den Krankenhäusern über SGB V ermöglicht. Ein erhöhter Wiederbeschaffungsbedarf aufgrund vermehrter ambulanter Operationen müsse von den Krankenhäusern aus anderen Quellen finanziert werden. Das KHG diene nur der stationären Versorgung.

Der Betrag in Höhe von 150 DM, den die Krankenhäuser im Jahr pro Ausbildungsplatz erhielten, sei als eine Art Bonus im Sinne einer Anerkennung für ausbildende Krankenhäuser gedacht und nicht als Aufwandsentschädigung zu verstehen. Der Satz sei mit einigen ausbildenden Krankenhäusern abgestimmt worden.

Ferner problematisiert Abg. Eichelberg den Auszahlungsmodus. Eine Auszahlung im September eines jeden Jahres erscheine ihm sehr spät. Er schlage vor, entweder Pauschalabschläge bereits früher zu leisten oder aber die bisherige Regelung beizubehalten.

MR Neukamm stellt klar, es handele sich um ein „einmaliges Übergangsproblem“, da den Krankenhäusern in Zukunft zum 30. September eines jeden Jahres der gesamte Betrag überwiesen werden solle, so daß die Krankenhäuser nur „vorübergehend“ in den ersten Monaten 1999 in Vorleistung treten müßten.

Eine Auszahlung zu einem früheren Zeitpunkt sei aufgrund der Tatsache nicht möglich, daß die Pflegezahlmeldungen der Krankenhäuser für das Vorjahr erst im März des laufenden Jahres erfolgten und die Höhe der Mittelzuweisung für die einzelnen Krankenhäuser daher erst in der zweiten Jahreshälfte festgestellt werden könne.

Abg. Eichelberg hebt hervor, er teile diese Auffassung nicht, und gibt seiner Befürchtung Ausdruck, daß die Krankenhäuser in Liquiditätsengpässe kommen könnten.

Der Sozialausschuß empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Krankenhausfinanzierungsgesetz (AG-KHG), Drucksache 14/1680, unverändert anzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein (Altenpflegeausbildungsgesetz - APAG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1160

Änderungsantrag der Fraktion der CDU
Drucksache 14/1226

Änderungsanträge der Fraktion der SPD
Umdrucke 14/2652, 14/2717

Änderungsantrag der Fraktion der CDU
Umdruck 14/2700

Entwurf eines Antrages der Fraktion der SPD
Umdruck 14/2726

hierzu: Anhörung des Sozialausschusses vom 4. Juni 1998, 39. Sitzung
Umdrucke 14/2432, 14/2661

(überwiesen am 22. Januar 1998)

Die Ausschußmitglieder verständigen sich auf der Basis eines von der Fraktion der SPD formulierten Entwurfs eines Antrages zur Gleichstellung der Pflegeausbildungsberufe, Umdruck 14/2726, dahin, den Fraktionen zu empfehlen, einen interfraktionellen Antrag in den Landtag einzubringen, in dem die Landesregierung aufgefordert werden solle, „sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Vereinheitlichung der Ausbildung und der Ausbildungsvergütungsregelung aller Pflegeberufe einzusetzen.“

Bezüglich des Gesetzentwurfs der Landesregierung über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein fragt Abg. Aschmoneit-Lücke, ob eine Möglichkeit bestehe, die Vergütung nach § 84 a SGB XI vorzunehmen, da die Verabschiedung des Gesetzes ohne Vergütungsregelung nicht vollständig sei.

AL Deusser erwidert, das Ministerium sei sich des Problems bewußt und versuche deshalb zusammen mit den Einrichtungsträgern, eine Lösung zu finden. Angedacht seien beispielsweise eine Praktikantenvergütung, die im stationären Bereich über den Pflegesatz abzurechnen sei - wie das im ambulanten Bereich zu handhaben sei, wisse sie noch nicht -, oder eine Form einer nicht gesetzlich verankerten Vergütungsregelung, die auf einer freiwilligen Vereinbarung beruhen würde.

Als Gründe für eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs ohne Vergütungsregelung aus Sicht des Sozialministeriums spreche zum einen, daß der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers im Rahmen einer gesetzlichen Verankerung ein höheres „Prestige“ erhalte, zum anderen seien der Status und die Finanzierung der Schulen abgesichert.

Abg. Baasch hält fest, daß der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers durch eine gesetzliche Verankerung eine besondere „Sicherstellung“ hinsichtlich Berufsbezeichnung und Qualitätsstandards erfahre. Die SPD-Fraktion erachte es für notwendig, daß die Verbesserungen, die auf Landesebene erreicht werden könnten, auch umgesetzt würden. Natürlich sei der Aspekt nicht zu vernachlässigen, daß der Beruf an sich mit einer gesetzlich verankerten Vergütungsregelung an Attraktivität gewinne.

Wie in der Sitzung am 12. November 1998 besprochen, soll das Sozialministerium noch einmal Gespräche mit den Trägern über den Gesetzentwurf und die diskutierten Optionen führen und den Sozialausschuß über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

Der Ausschuß einigt sich darauf - wie im Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Umdruck 14/2717, dargelegt -, das Inkrafttreten des Gesetzes auf Mitte nächsten Jahres zu verschieben mit der Konsequenz, daß der Gesetzentwurf nicht in zweiter Lesung in der Dezember-Tagung verabschiedet werden könne. Ziel sei es aber, zu einer einheitlichen Lösung zu kommen. Deshalb werde die Beratung dieses Tagesordnungspunktes auf eine spätere Sitzung vertagt.

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, schließt die Sitzung um 10:20Uhr.

Vorsitzende

Geschäfts- und Protokollführerin